

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

.....

.....

..... und

.....

(Beschwerdeführer)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer je 250,00 EUR (insgesamt 1.000,00 EUR).

Der am zugunsten der Beschwerdeführerin ausgestellte Scheck in Höhe von 250,00 EUR wird im Gegenzug gesperrt.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer buchten jeweils ein Ticket für den Flug von nach am Der Abflug sollte um 06:30 Uhr, die Ankunft um 06:50 Uhr erfolgen. Die Flugdistanz beträgt 539 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).
- Nach Angaben der Beschwerdeführer erreichten sie ihren Zielort mit einer Verspätung von mehr als vier Stunden.
- Die Beschwerdeführer machten mit Schreiben vom gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Ausgleichszahlung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin antwortete am und stellte eine Zahlung in Höhe von 250,00 EUR in Aussicht. Mit Schreiben vom übersandte sie einen auf den datierten Scheck zugunsten der Beschwerdeführerin
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie tragen vor, dass der Scheck bei ihnen nicht angekommen sei. Bei einem „Live-Chat“ mit der Beschwerdegegnerin sei ihnen mitgeteilt worden, dass eine SEPA-Überweisung erfolgt sei. Allerdings hätten sie keinen Zahlungseingang feststellen können. Zudem weisen sie darauf hin, dass sich ihre Forderung auf alle vier Beschwerdeführer und nicht nur auf die Beschwerdeführerin bezieht.
- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin ausgeführt, dass es bei der Versendung des Schecks möglicherweise Probleme mit der Postanschrift gab.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Den Beschwerdeführern sind Unannehmlichkeiten entstanden. Insbesondere erreichten sie ihren Zielflughafen rund vier Stunden verspätet.
- Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) kann bei Annullierungen von Flügen über eine Entfernung von bis zu 1.500 km ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 EUR pro Person bestehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. Sturgeon, 19.11.2009, C-402/07 und C-432/07; Rs. Nelson, 23.10.2012, C-581/10 und C-629/10; Rs. Folkerts, 26.02.2013, C-11/11) gilt diese Regelung entsprechend bei der Verspätung eines Fluges, wenn die Zeit der Verspätung am Endziel mindestens drei Stunden beträgt. Im vorliegenden Fall wurde der Zielort mit einer Verspätung von mehr als vier Stunden erreicht. Die Flugdistanz zwischen und beträgt 539 km. Anhaltspunkte für die Annahme eines Haftungsausschlusses nach Art. 5 Abs. 3 VO sind nicht ersichtlich. Es kommt daher eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 EUR pro Person in Betracht.
- Der auf den datierte Scheck in Höhe von 250,00 EUR ist offenbar bei den Beschwerdeführern nicht angekommen. Zudem würde er nicht den Anspruch aller vier Beschwerdeführer (insgesamt 1.000,00 EUR) erfüllen.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Beschwerdegegnerin hat im Rahmen des Schlichtungsverfahrens eine Ausgleichszahlung in Aussicht gestellt und sich insofern kooperativ gezeigt.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Klärung von Ansprüchen wegen eventueller Nebenforderungen zum Verfahren (insb. Rechtsanwaltskosten, Portokosten etc.) ist nicht Gegenstand der summarischen Prüfung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.

In Abwägung aller Umstände (insbesondere Verspätung von mehr als vier Stunden einerseits und Probleme mit dem Scheckversand andererseits) erscheint es uns zur einvernehmlichen Streitbeilegung und zur Abgeltung aller Forderungen im Zusammenhang mit dem Flug am als angemessen, den Beschwerdeführern einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.000,00 EUR zu zahlen. Dies entspricht der Ausgleichszahlung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a) VO (250,00 EUR pro Person). Der am zugunsten der Beschwerdeführerin ausgestellte Scheck in Höhe von 250,00 EUR wird im Gegenzug gesperrt.

Verspätung	≥ 2 h	≥ 3 h	≥ 4 h
Flugdistanz	≤ 1.500 km	1.500 – 3.500 km	≥ 3.500 km
Anzahl Reisende	4		
Entschädigung Betrag	Geldzahlung 1.000,00 EUR		Reisegutschein 0,00 EUR

Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an flugkontakt@soep-online.de.

Berlin, den